

18258/AB**vom 12.08.2024 zu 18806/J (XXVII. GP)****bmk.gv.at****Bundesministerium**

Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2024-0.440.690

. August 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Mag. Reifenberger und weitere Abgeordnete haben am 12. Juni 2024 unter der **Nr. 18806/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend behördliche Bewilligungen zu Überstellungsfahrten mit grünem Kennzeichen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorweg möchte ich zu einigen Fragen festhalten:

Eine Auskunft kann nur erteilt werden, sofern es sich nicht um die Übermittlung personenbezogener Daten (z.B. Kennzeichen, FIN, Zulassungsbewerber etc.) handelt. Eine Offenlegung durch eine Behörde wäre nur aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage möglich, da ansonsten gegen geltendes Datenschutzrecht verstossen würde. Soweit datenschutzrechtlich zulässig und mit vertretbarem Aufwand möglich, wurden die angeforderten Auswertungen und Informationen seitens der Landesregierungen von den Behörden eingeholt, soweit von den Behörden eingelangt, wurden die gemeldeten Daten berücksichtigt.

Zu Frage 1:

- *Sind dem BMK Unregelmäßigkeiten im Hinblick auf die Erteilung von Überstellungsfahrtbewilligungen in den Jahren 2023 und 2024 aufgefallen?*
- a. *Wenn ja, wie viele?*
- b. *Wenn ja, um welche Unregelmäßigkeiten handelt es sich dabei und was wird oder wurde gegen diese unternommen?*

Dazu darf ich mitteilen, dass seitens des Bundesministeriums für Inneres, Bundeskriminalamt diesbezüglich im Jahr 2021 auf die Problematik aufmerksam gemacht wurde, dass mit Überstellungsfahrtbewilligungen oftmals Fahrten „ohne Österreichbezug“ außerhalb Österreichs

durchgeführt werden. Diese Problematik wurde zunächst erlassmäßig und schließlich durch eine detailliertere gesetzliche Regelung behoben. Da Überstellungsfahrten gesetzlich nicht auf das Inland beschränkt sind, wären die problematisierten Auslands-Überstellungsfahrten auch nicht als rechtswidrige Unregelmäßigkeit einzustufen.

Zu Frage 2:

- *Wurden Bewilligungen für Überstellungsfahrten entgegen dem Erlass mit der GF-Zahl 2021-0-664.520 (vom 30.09.2021) und der Klarstellung und Ergänzung des vorgenannten Erlasses mit der GF-Zahl 2021-0.905.399 (vom 24.01.2022) sowie der Novellierung des § 46 KFG im November 2023 ausgestellt?*
 - a. *Wenn ja, was wird oder wurde dagegen unternommen?*
 - b. *Welche aktiven Prüfungen erfolgten durch das BMK, damit die Einhaltung der unter Frage 2 angeführten Erlässe und Gesetze sichergestellt wird?*

Bei Feststellung von Missständen ist gemäß den §§ 40a Abs. 6 und 6a KFG (abhängig von den Voraussetzungen im Einzelfall) vorzugehen. Mein Ressort ist nicht die für Kontrollen von Zulassungsstellen zuständige Behörde. Für die Prüfung der Zulassungsstellen sind die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig, für deren Bereich die jeweiligen Zulassungsstellen ermächtigt sind. Es liegen mir diesbezüglich keine konkreten Informationen vor.

Zu Frage 3:

- *Wie viele Erteilungen von Überstellungsfahrtbewilligungen für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen technisch zulässiger Gesamtmasse (LKW, Busse, Wohnmobile) wurden 2023 und 2024 durch die KFZ-Zulassungsstellen der Versicherer bewilligt (unterteilt nach den drei Fahrzeuggruppen LKW, Busse, Wohnmobile)?*

Folgende Überstellungsfahrtbewilligungen für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen wurden bewilligt:

2023

Klasse	Anzahl
M1	5
M2	4
M3	282
N1	29
N2	147
N3	2356

2024

Klasse	Anzahl
M2	8
M3	102
N1	7
N2	65
N3	1188

Zu Frage 4:

- *Wurde für alle der in Frage 3 besagten Fahrzeuge bzw. deren bewilligten, österreichischen Überstellungskennzeichen tatsächlich eine Mautgebühr via GoBox (Straßenbenutzungsentgelt) in Österreich entrichtet und wurde dies auch kontrolliert?*
 - a. *Wenn nein, wie viele davon haben die Mautgebühr bezahlt und wie viele nicht?*
 - b. *Wie viele Ersatzmautverfügungen der Asfinag wurden diesbezüglich ausgestellt?*

Nach Auskunft der ASFINAG wurden im Zeitraum 1.1.2023 bis 31.5.2024 mit 22 im Mautsystem registrierten österreichischen Überstellungskennzeichen 1006 Fahrten auf dem mautpflichtigen Straßennetz durchgeführt. Über allfällige weitere in diesem Zeitraum mit österreichischen Überstellungskennzeichen auf dem mautpflichtigen Straßennetz durchgeföhrte Fahrten können keine Angaben gemacht werden, da einerseits in Fällen ordnungsgemäßer Entrichtung der Maut gemäß § 19a Abs. 2 BStMG Kontrollbilder unverzüglich in nicht rückführbarer Weise gelöscht werden und andererseits in Fällen der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut die ASFINAG keine Auswertung von Kontrollbildern nach Kennzeichenarten vornimmt.

Bei Verdachtsfällen der Mautprellerei werden von den Kontrollsystmen straßenseitig entsprechende Kontrollbilder erstellt, wobei der jeweilige Sachverhalt im Anschluss von der ASFINAG stets geprüft und ggf. Ersatzmautaufforderungen versendet werden. Die Frage, ob eine spezielle Kennzeichenart (zB. Überstellerkennzeichen) vorliegt, ist für die Beurteilung der ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut grundsätzlich nicht relevant und wird von der ASFINAG daher nicht dokumentiert. Das wäre auf Basis der im Verdachtsfall erstellten Kontrollbilder automatisiert auch gar nicht möglich, da die Bilder nur in Schwarzweiß vorliegen.

Zu Frage 5:

- *Wird überprüft, ob Fahrzeuge mit österreichischem Überstellungskennzeichen auch tatsächlich nach Österreich verbracht, von Österreich ins Ausland verbracht oder innerhalb Österreich verbracht werden?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Wenn ja, wie erfolgen diese Überprüfungen und in welchen Intervallen?*
 - c. *Was ist das Ergebnis der Kontrollen?*

In der Zulassungsstelle ist eine derartige Prüfung nicht möglich. Die Bewilligung einer Überstellungsfahrt an einen anderen Ort im Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet in das Ausland ist nur zulässig, wenn das Fahrzeug in der Genehmigungsdatenbank oder in der Zulassungsevidenz eingetragen ist. Wenn das Fahrzeug nicht in der Genehmigungsdatenbank oder in der Zulassungsevidenz aufscheint, so ist – außer bei Neufahrzeugen – ein Nachweis über den technischen Zustand des Fahrzeuges (ein positives Gutachten gemäß § 57a Abs. 4 KFG) vorzulegen. Die Bewilligung einer Überstellungsfahrt aus dem Ausland in das Bundesgebiet ist nur zulässig, wenn der Antragsteller über eine Zertifizierung der Zollbehörde als zugelassener Wirtschaftsbeteiliger verfügt und das bei der Antragstellung nachweist. Wenn es sich nicht um ein Neufahrzeug handelt und eine technische Überprüfung bereits fällig geworden ist, ist die entsprechende Prüfbescheinigung im Sinne des Art. 8 der Richtlinie 2014/45/EG über die regelmäßige technische Überwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern oder im Falle eines Fahrzeugs aus einem Drittstaat ein gleichwertiges positives Gutachten über den technischen Zustand des Fahrzeuges vorzulegen. Diese Nachweise sind nur in Österreich zu erlangen.

Zu den Fragen 6 und 7:

- Was droht einem Halter, für den eine Bewilligung für Überstellungsfahrten in den Jahren 2023 und 2024 genehmigt wurde, aber dessen Fahrzeug(e) nie in Österreich waren (fehlender Österreichbezug/Fernzulassungen)?
- Was droht den KFZ-Zulassungsstellen, eingerichtet bei den österreichischen Versicherungsgesellschaften, die diese Bewilligungen für Überstellungsfahrten in den Jahren 2023 und 2024 ausgestellt haben?
 - a. Wie wird dies überprüft?
 - b. Wie viele Fälle gibt es davon, aufgeschlüsselt nach Bundesländern und politischen Bezirken?

Es besteht keine Verpflichtung, eine bewilligte Überstellungsfahrt auch tatsächlich durchzuführen, daher besteht keine verwaltungsrechtliche Strafbarkeit bei Nicht-Überstellung von oder nach Österreich.

Mein Ressort ist nicht die für Kontrollen von Zulassungsstellen zuständige Behörde.

Soweit datenschutzrechtlich zulässig und mit vertretbarem Aufwand möglich, wurden die angeforderten Auswertungen und Informationen seitens der Ämter Landesregierungen von den Behörden eingeholt. Folgende Daten wurden zur Unterfrage 7b übermittelt:

Tirol: Aufgrund der fehlenden Überprüfungen keine Aufzeichnungen.

Kärnten: Keine Fälle bekannt.

Salzburg: Im Zuge der von den Salzburger Behörden durchgeführten Kontrollen von Zulassungsstellen konnten keine Missstände festgestellt werden.

Burgenland: Keine Fälle bekannt, in denen die beschriebenen Bewilligungen für Überstellungsfahrten ausgestellt wurden.

Oberösterreich: Keine Fälle festgestellt.

Niederösterreich: Keine Fälle festgestellt.

Zu den Fragen 8 und 9:

- Wie oft (Intervall) finden die Überprüfungen bei den KFZ-Zulassungsstellen, eingerichtet bei den österreichischen Versicherungsgesellschaften, statt?
- Existiert ein Leitfaden für die Behörden (Landespolizeidirektionen, Bezirkshauptmannschaften) wie bei einer Kontrolle einer KFZ-Zulassungsstelle, eingerichtet bei den österreichischen Versicherungsgesellschaften vorzugehen ist?
 - a. Wenn nein, warum nicht?
 - b. Wenn ja, bitte dieses Dokument anfügen.

Mit Erlass vom 1.12.2015 wurde angeordnet, dass die Kontrolle der Zulassungsstellen mindestens alle drei Jahre, im Anlassfall jedoch öfter erfolgen soll.

Ein Leitfaden existiert mit der Richtlinie für die Zulassungsstellenkontrolle vom 15.3.2000, GZ 179.485/10-11/817/00 (vom damaligen BMWV) idgF, somit auch unter Berücksichtigung der Erlassänderung vom 1.12.2015 (siehe Beilage).

Zu Frage 10:

- Wie viele Überprüfungen durch die zuständigen Behörden (Landespolizeidirektionen, Bezirkshauptmannschaften) erfolgten bei den KFZ-Zulassungsstellen, eingerichtet bei

den österreichischen Versicherungsgesellschaften, im Zeitraum zwischen 2023 und 2024, aufgeschlüsselt nach Bundesländern und politischen Bezirken?

- a. *Wurde die Erteilung von Überstellungsfahrtbewilligungen geprüft?*
 - i. *Wenn nein, warum nicht?*
- b. *Wurde die Einhaltung des Erlasses mit der GF-Zahl 2021-0-664.520 (vom 30.09.2021) und der Klarstellung und Ergänzung des vorgenannten Erlasses mit der GF-Zahl 2021-0.905.399 (vom 24.01.2022) sowie der Novellierung des §46 KFG im November 2023 geprüft?*
 - i. *Wenn nein, warum nicht?*

Mein Ressort ist nicht die für Kontrollen von Zulassungsstellen zuständige Behörde. Für die Prüfung der Zulassungsstellen sind die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig, für deren Bereich die jeweiligen Zulassungsstellen ermächtigt sind.

Im Zuge der Überprüfung werden grundsätzlich mehrere Akte per Zufall ausgewählt und hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen überprüft, was grundsätzlich auch Überstellungsfahrtbewilligungen inkludiert.

Soweit datenschutzrechtlich zulässig und mit vertretbarem Aufwand möglich, wurden die angeforderten Auswertungen und Informationen seitens der Ämter der Landesregierungen von den Behörden eingeholt. Folgende Daten wurden übermittelt:

Vorarlberg:

Im Zeitraum 2023 bis Mitte 2024 wurden in den Bezirken des Landes Vorarlberg keine KFZ-Zulassungsstellen überprüft.

Kärnten:

74 Überprüfungen; im Zuge der stichprobenartigen Überprüfung werden auch Überstellungsfahrtbewilligungen überprüft.

Tirol:

Im gesamten Bundesland Tirol erfolgten im angefragten Zeitraum zw. 2023 und 2024 durch die zuständigen Behörden keine Überprüfungen der KFZ-Zulassungsstellen.

Burgenland:

14 Überprüfungen; dabei wurden im Bezirk Güssing vier Zulassungsstellen kontrolliert, wobei die Überstellungsfahrten nicht explizit überprüft wurden; in den anderen Bezirken wurden sie soweit als möglich überprüft, ein Fehlverhalten der Zulassungsstellen konnte dabei nicht festgestellt werden.

Oberösterreich:

40 Überprüfungen; auch Überstellungsfahrtbewilligungen, keine Fälle festgestellt.

Niederösterreich:

46 Überprüfungen; auch Überstellungsfahrtbewilligungen.

Salzburg:

23 Überprüfungen; im Zuge der durchgeführten Kontrollen konnten hinsichtlich des Themas „Überstellungsfahrten“ keine Missstände festgestellt werden.

Wien:

25 Überprüfungen.

Zu Frage 11:

- *Hat die Landespolizeidirektion Wien die Erteilung Überstellungsfahrtbewilligungen 2023 und 2024 bei den KFZ-Zulassungsstellen, eingerichtet bei den österreichischen Versicherungsgesellschaften, überprüft?*

- a. *Wenn ja, was sind die Ergebnisse der Überprüfungen?*
- b. *Wie oft werden die KFZ-Zulassungsstellen überprüft?*
- c. *Wenn nein, warum nicht?*
- d. *Wurde die KFZ-Zulassungsstelle der Allianz Versicherung AG, Troststraße 50, 1100 Wien geprüft?*
 - i. *Wenn ja, wann erfolgten die Überprüfungen?*
 - ii. *Wenn ja, was sind die Ergebnisse der Überprüfungen?*
 - iii. *Wenn ja, Vorlage d*
 - iv. *er Revisions-/Prüfprotokolle.*
 - v. *Wie viele Bewilligungen für Überstellungsfahrten für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen technisch zulässiger Gesamtmasse (LKW, Busse, Wohnmobile) wurden ausgestellt?*
 - vi. *Wurden für die bewilligten Überstellungsfahrten eine Mautgebühr (GoBox, Straßenbenutzungsentgelt) entrichtet oder eine Ersatzmautgebühr der Asfinag eingehoben und wenn nein, warum nicht?*
- e. *Wurde die KFZ-Zulassungsstelle der Garanta Versicherungen AG, Schönbrunner Straße 221, 1120 Wien geprüft?*
 - i. *Wenn ja, wann erfolgten die Überprüfungen?*
 - ii. *Wenn ja, was sind die Ergebnisse der Überprüfungen?*
 - iii. *Wenn ja, Vorlage der Revisions-/Prüfprotokolle.*
 - iv. *Wie viele Bewilligungen für Überstellungsfahrten für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen technisch zulässiger Gesamtmasse (LKW, Busse, Wohnmobile) wurden ausgestellt?*
 - v. *Wurden für die bewilligten Überstellungsfahrten eine Mautgebühr (GoBox, Straßenbenutzungsentgelt) entrichtet oder eine Ersatzmautgebühr der Asfinag eingehoben und wenn nein, warum nicht?*
- f. *Wurde die KFZ-Zulassungsstelle der Allianz Versicherung AG, Glatzstraße 6, 1190 Wien geprüft?*
 - i. *Wenn ja, wann erfolgten die Überprüfungen?*
 - ii. *Wann ja, was sind die Ergebnisse der Überprüfungen?*
 - iii. *Wenn ja, Vorlage der Revisions-/Prüfprotokolle.*
 - iv. *Wie viele Bewilligungen für Überstellungsfahrten für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen technisch zulässiger Gesamtmasse (LKW, Busse, Wohnmobile) wurden ausgestellt?*
 - v. *Wurden für die bewilligten Überstellungsfahrten eine Mautgebühr (GoBox, Straßenbenutzungsentgelt) entrichtet oder eine Ersatzmautgebühr der Asfinag eingehoben und wenn nein, warum nicht?*
- g. *Wurde die KFZ-Zulassungsstelle der Euroherc Versicherung AG, Handelskai 90, 1200 Wien geprüft?*
 - i. *Wenn ja, wann erfolgten die Überprüfungen?*
 - ii. *Wenn ja, was sind die Ergebnisse der Überprüfungen?*
 - iii. *Wenn ja, Vorlage der Revisions-/Prüfprotokolle.*
 - iv. *Wie viele Bewilligungen für Überstellungsfahrten für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen technisch zulässiger Gesamtmasse (LKW, Busse, Wohnmobile) wurden ausgestellt?*
 - v. *Wurden für die bewilligten Überstellungsfahrten eine Mautgebühr (GoBox, Straßenbenutzungsentgelt) entrichtet oder eine Ersatzmautgebühr der Asfinag eingehoben und wenn nein, warum nicht?*

Mein Ressort ist nicht die für Kontrollen von Zulassungsstellen zuständige Behörde. Für die Prüfung der Zulassungsstellen sind die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig, für deren Bereich die jeweiligen Zulassungsstellen ermächtigt sind.

Die LPD Wien hat darüber hinaus mitgeteilt:

Zur Frage 11b:

Wie oft werden die KFZ-Zulassungsstellen überprüft?

„Aus polizeitaktischen Gründen muss von der Beantwortung dieser Frage Abstand genommen werden. Die öffentliche Bekanntgabe von derartigen Informationen könnte die künftige polizeiliche Aufgabenerfüllung gefährden und den Sicherheitsinteressen der Republik Österreich zuwiderlaufen.“

Zu den Fragen 11d i.-v. bis 11g i.-v.:

„Diese Fragen sind einer Beantwortung nicht zugänglich, da die genannten Aktiengesellschaften mit den angeführten Firmierungen im Firmenbuch der Republik Österreich nicht aufscheinen und es daher einer Interpretation bedürfte, welche Zulassungsstellen tatsächlich gemeint sind. Die Interpretation des Willens eines Abgeordneten steht der Landespolizeidirektion Wien aber nicht zu. Zudem ist eine Aktiengesellschaft gemäß § 1 AktG eine juristische Person und kommt ihr daher als solcher das Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 DSG) zu, sodass diese Fragen auch nicht beantwortet werden dürfen.“

Zur Frage der Bewilligungen für Überstellungsfahrten für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen siehe die Beantwortung der Frage 3.

Zu Frage 12:

➤ *Hat die Bezirkshauptmannschaft Mödling die Erteilung von Überstellungsfahrtbewilligungen 2023 und 2024 bei den KFZ-Zulassungsstellen, eingerichtet bei den österreichischen Versicherungsgesellschaften, überprüft?*

- a. *Wenn ja, was sind die Ergebnisse der Überprüfungen?*
- b. *Wie oft werden die KFZ-Zulassungsstellen überprüft?*
- c. *Wenn nein, warum nicht?*
- d. *Wurde die KFZ-Zulassungsstelle der Allianz Versicherung AG, Ortsstraße 146, 2331 Vösendorf geprüft?*
 - i. *Wenn ja, wann erfolgten die Überprüfungen?*
 - ii. *Wenn ja, was sind die Ergebnisse der Überprüfungen?*
 - iii. *Wenn ja, Vorlage der Revisions-/Prüfprotokolle.*
 - iv. *Wie viele Bewilligungen für Überstellungsfahrten für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen technisch zulässiger Gesamtmasse (LKW, Busse, Wohnmobile) wurden ausgestellt?*
 - v. *Wurden für die bewilligten Überstellungsfahrten eine Mautgebühr (GoBox, Straßenbenutzungsentgelt) entrichtet oder eine Ersatzmautgebühr der Asfinag eingehoben und wenn nein, warum nicht?*
- e. *Wurde die KFZ-Zulassungsstelle der Garanta Versicherung AG, Neudorfer Straße 1, 2340 Mödling geprüft?*
 - i. *Wenn ja, wann erfolgten die Überprüfungen?*
 - ii. *Wenn ja, was sind die Ergebnisse der Überprüfungen?*
 - iii. *Wenn ja, Vorlage der Revisions-/Prüfprotokolle.*
 - iv. *Wie viele Bewilligungen für Überstellungsfahrten für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen technisch zulässiger Gesamtmasse (LKW, Busse, Wohnmobile) wurden ausgestellt?*

- v. *Wurden für die bewilligten Überstellungsfahrten eine Mautgebühr (GoBox, Straßenbenutzungsentgelt) entrichtet oder eine Ersatzmautgebühr der Asfinag eingehoben und wenn nein, warum nicht?*
- f. *Wurde die KFZ-Zulassungsstelle der Generali Versicherung AG, Hauptstraße 70-72, 2344 Maria Enzersdorf geprüft?*
 - i. *Wenn ja, wann erfolgten die Überprüfungen?*
 - ii. *Wenn ja, was sind die Ergebnisse der Überprüfungen?*
 - iii. *Wenn ja, Vorlage der Revisions-/Prüfprotokolle.*
 - iv. *Wie viele Bewilligungen für Überstellungsfahrten für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen technisch zulässiger Gesamtmasse (LKW, Busse, Wohnmobile) wurden ausgestellt?*
 - v. *Wurden für die bewilligten Überstellungsfahrten eine Mautgebühr (GoBox, Straßenbenutzungsentgelt) entrichtet oder eine Ersatzmautgebühr der Asfinag eingehoben und wenn nein, warum nicht?*

Mein Ressort ist nicht die für Kontrollen von Zulassungsstellen zuständige Behörde. Für die Prüfung der Zulassungsstellen sind die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig, für deren Bereich die jeweiligen Zulassungsstellen ermächtigt sind.

Seitens der Landesregierung Niederösterreich wurde mitgeteilt, dass von den konkret in Frage 12. genannten Zulassungsstellen im angefragten Zeitraum 2023 und 2024 die Zulassungsstelle der GARANTA Versicherungs-AG Österreich, 2340 Mödling, Neudorfer Straße 1, am 1.12.2023 überprüft wurde.

Zur Frage der Bewilligungen für Überstellungsfahrten für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen siehe die Beantwortung der Frage 3.

Zu Punkt e:

Ja, wie seitens des Amtes der niederösterreichischen Landesregierung mitgeteilt wurde, wurde von den konkret in Frage 12. genannten Zulassungsstellen im angefragten Zeitraum 2023 und 2024 die Zulassungsstelle der GARANTA Versicherungs-AG Österreich, 2340 Mödling, Neudorfer Straße 1, am 1.12.2023 überprüft.

Bewilligungen für Überstellungsfahrten für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen technisch zulässiger Gesamtmasse werden von der Bezirkshauptmannschaft Mödling nicht verzeichnet. Ob für bewilligte Überstellungsfahrten eine Mautgebühr entrichtet oder eine Ersatzmautgebühr der ASFINAG eingehoben wurde, wird von der Bezirkshauptmannschaft Mödling ebenso wenig verzeichnet.

Zu Frage 13:

- *Hat die Landespolizeidirektion Salzburg die Erteilung von Überstellungsfahrtbewilligungen, siehe 2023 und 2024 bei den KFZ-Zulassungsstellen, eingerichtet bei den österreichischen Versicherungsgesellschaften, überprüft?*
 - a. *Wenn ja, was sind die Ergebnisse der Überprüfungen?*
 - b. *Wie oft werden die KFZ-Zulassungsstellen überprüft?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*
 - d. *Wurde die KFZ-Zulassungsstelle der Euroherc Versicherung AG, Rainerstraße 5, 5020 Salzburg geprüft?*
 - i. *Wenn ja, wann erfolgten die Überprüfungen?*
 - ii. *Wenn ja, was sind die Ergebnisse der Überprüfungen?*

- iii. Wenn ja, Vorlage der Revisions-/Prüfprotokolle.
- iv. Wie viele Bewilligungen für Überstellungsfahrten für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen technisch zulässiger Gesamtmasse (LKW, Busse, Wohnmobile) wurden ausgestellt?
- v. Wurden für die bewilligten Überstellungsfahrten eine Mautgebühr (GoBox, Straßenbenutzungsentgelt) entrichtet oder eine Ersatzmautgebühr der Asfinag eingehoben und wenn nein, warum nicht?
- e. Wurde die KFZ-Zulassungsstelle der Allianz Versicherung AG, Innsbrucker Bundesstraße 85, 5020 Salzburg geprüft?
 - i. Wenn ja, wann erfolgten die Überprüfungen?
 - ii. Wenn ja, was sind die Ergebnisse der Überprüfungen?
 - iii. Wenn ja, Vorlage der Revisions-/Prüfprotokolle.
 - iv. Wie viele Bewilligungen für Überstellungsfahrten für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen technisch zulässiger Gesamtmasse (LKW, Busse, Wohnmobile) wurden ausgestellt?
 - v. Wurden für die bewilligten Überstellungsfahrten eine Mautgebühr (GoBox, Straßenbenutzungsentgelt) entrichtet oder eine Ersatzmautgebühr der Asfinag eingehoben und wenn nein, warum nicht?
- f. Wurde die KFZ-Zulassungsstelle der Wiener Städtischen Versicherung AG, Max-Ott-Platz 5, 5020 Salzburg geprüft?
 - i. Wenn ja, wann erfolgten die Überprüfungen?
 - ii. Wenn ja, was sind die Ergebnisse der Überprüfungen?
 - iii. Wenn ja, Vorlage der Revisions-/Prüfprotokolle.
 - iv. Wie viele Bewilligungen für Überstellungsfahrten für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen technisch zulässiger Gesamtmasse (LKW, Busse, Wohnmobile) wurden ausgestellt?
 - v. Wurden für die bewilligten Überstellungsfahrten eine Mautgebühr (GoBox, Straßenbenutzungsentgelt) entrichtet oder eine Ersatzmautgebühr der Asfinag eingehoben und wenn nein, warum nicht?
- g. Wurde die KFZ-Zulassungsstelle der Generali Versicherung AG, Markus-Sittikus-Straße 12, 5020 Salzburg geprüft?
 - i. Wenn ja, wann erfolgten die Überprüfungen?
 - ii. Wenn ja, was sind die Ergebnisse der Überprüfungen?
 - iii. Wenn ja, Vorlage der Revisions-/Prüfprotokolle.
 - iv. Wie viele Bewilligungen für Überstellungsfahrten für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen technisch zulässiger Gesamtmasse (LKW, Busse, Wohnmobile) wurden ausgestellt?
 - v. Wurden für die bewilligten Überstellungsfahrten eine Mautgebühr (GoBox, Straßenbenutzungsentgelt) entrichtet oder eine Ersatzmautgebühr der Asfinag eingehoben und wenn nein, warum nicht?

Von der Landespolizeidirektion Salzburg wurde mir mitgeteilt, dass in den Jahren 2023 und 2024 bis zum Zeitpunkt der Anfragestellung keine Zulassungsstellenkontrollen durchgeführt worden sind.

Zu Frage 14:

- Wie viele Bewilligungen von Überstellungsfahrten der Verwaltungsbezirke MD (Mödling), BN (Baden), SW (Schwechat), GF (Gänserndorf) BL (Bruck an der Leitha), KG (Klosterneuburg), NK (Neunkirchen), WN (Wiener Neustadt – Stadt) und WB (Wiener Neustadt – Land) für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen technisch zulässiger Gesamtmasse (LKW,

Busse, Wohnmobile) wurden 2023 und 2024 durch die KFZ-Zulassungsstellen der Versicherer ausgestellt?

- i. Aufteilung pro Jahr
- ii. Aufteilung nach Fahrzeuggruppen LKW, Busse, und Wohnmobile
- iii. Aufteilung welche KFZ Zulassungsstelle die Bewilligung erteilte

Hinsichtlich dieser Frage wurde der Verband der Versicherungsunternehmen um Auswertung ersucht und seitens Verband der Versicherungsunternehmen folgende Daten mitgeteilt:

Behördenbezirk /Jahr 2023	Klasse					Gesamt
	M3	N1	N2	N3		
BH Baden bei Wien			1		36	37
BH Bruck an der Leitha					1	1
BH Gänserndorf			1			1
BH Mödling	1				9	10
BH Neunkirchen	62	1	2		150	215
LPD NÖ / Schwechat	1	4	2		72	79
LPD NÖ / St.Pölten			2		2	4
LPD NÖ / Wiener Neustadt	1	1	1		13	16
Gesamt	65	7	8		283	363

Behördenbezirk/ Jahr 2024	Klasse						Gesamt
	M2	M3	N1	N2	N3		
BH Baden bei Wien			1	2		14	17
BH Bruck an der Leitha						1	1
BH Gänserndorf	2	1			4	52	59
BH Neunkirchen			9		3	116	128
LPD NÖ / Schwechat					5	74	79
LPD NÖ / St.Pölten						1	1
LPD NÖ / Wiener Neustadt			1			1	2
Gesamt	2	12	2	12	259	287	

Zu Frage 15:

- Wurde für alle der in Frage 14 besagten Fahrzeuge bzw. deren bewilligten österreichischen Überstellungskennzeichen tatsächlich eine Mautgebühr via GoBox (Straßenbenutzungsentgelt) in Österreich entrichtet und wurde dies auch kontrolliert?
 - a. Wenn nein, wie viele davon haben die Mautgebühr bezahlt und wie viele nicht?
 - b. Wie viele Ersatzmautverfügungen der Asfinag wurden ausgestellt?

Nach Auskunft der ASFINAG wurden im Zeitraum 1.1.2023 bis 31.5.2024 mit 22 im Mautsystem registrierten österreichischen Überstellungskennzeichen 1006 Fahrten auf dem mautpflichtigen Straßennetz durchgeführt. Über allfällige weitere in diesem Zeitraum mit österreichischen Überstellungskennzeichen auf dem mautpflichtigen Straßennetz durchgeföhrte Fahrten können keine Angaben gemacht werden, da einerseits in Fällen ordnungsgemäßer Entrichtung der Maut gemäß § 19a Abs. 2 BStMG Kontrollbilder unverzüglich in nicht rückführbarer Weise gelöscht werden und andererseits in Fällen der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung

der Maut die ASFINAG keine Auswertung von Kontrollbildern nach Kennzeichenarten vornimmt.

Beilage

Leonore Gewessler, BA

